

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 5 (1839)
Heft: 9-10

Rubrik: Kanton Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Winter auf Spitzbergen. Ein Buch für die Jugend. Von C. Hildebrandt. 2te Aufl. Mit 4 Kpfen. Leipzig. 282 S. 8.

Wir machen unsere Leser hier auf eine der schätzbarsten Jugendschriften aufmerksam. Sie erzählt das Schicksal dreier Personen, welche, auf die Insel Spitzbergen verschlagen, fast ein ganzes Jahr in dieser traurigen Einöde zugebracht hatten, bis sie endlich durch ein Schiff wieder aus ihrer Gefangenschaft befreit wurden. Man weiß, wie gern die Jugend den Robinson liest; aber wir ziehen ihm den „Winter auf Spitzbergen“ vor, als ein Gemälde, mit dem auch die Naturgeschichte jenes öden, unwirthbaren Theiles der Erde ganz übereinstimmt, und das in gemüthlicher Hinsicht jenem weit voransteht.

Kanton Aargau.

I. Mädchenarbeitschulen. Unterm 6. August hat der Kantonschulrath die Staatsbeiträge an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen ausgerichtet. In seinem diesfälligen Kreis Schreiben gibt er zu verstehen, daß die von den Unterbehörden in Bezug auf die Staatsbeiträge gemachten Eingaben zum Theil unvollständig und ungenau waren. Wenn dies auch eben nicht erfreulich ist, so ist dagegen die Wahrnehmung desto befriedigender, daß nun fast in allen Gemeinden die Arbeitschulen eingeführt sind. Während im Jahre 1837 der ganze Staatsbeitrag an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen 1142 Frkn. betrug, erhob er sich im Jahr 1838 auf 5154 Frkn. 7 Bz. — Es erhielt der Bezirk Aarau 409 Frkn., Baden 520 Frkn., Bremgarten 573 Frkn., Brugg 657 Frkn., Kulm 320 Frkn., Laufenburg 548 Frkn., Lenzburg 430 Frkn., Muri 510 Frkn., Rheinfelden 435 Frkn., Zofingen 50 Frkn. (nur 4 Schulen genügen den reglementarischen Forderungen; Aarburg und Zofingen bedürfen keines Staatsbeitrags), Zurzach 702 Frkn. 5 Bz. Die vorstehende Summe dürfte noch höher steigen, da irriger Weise hie und da eine Schule übersehen worden ist, und bereits diesfalls Reklamationen Statt gefunden haben. — Zugleich hat der Kantonschulrath folgende Beschlüsse der Regierung den Bezirksschulrathen zu Handen der Gemeinden kund gemacht: 1) die Gemeinden, welche die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen entweder noch gar nicht ausgemittelt, oder aber sie nicht ausbezahlt

oder nicht nach Vorschrift ausgemessen haben, sind zu verhalten, selbe nach Mitgabe des Regierungsbeschlusses vom 5. Winterm. 1838 unverweilt an die Lehrerinnen zu verabsolgen; 2) sämtliche Gemeinden, wo für die Arbeitsschulen noch nicht angemessene Lokale angewiesen sind, haben sofort laut §. 182 des Schulgesetzes solche anzuweisen; 3) von jeder Arbeitsschule ist künftighin wenigstens das für den Staatsbeitrag bestimmte Minimum von jährlich 150 Stunden Unterricht zu ertheilen; 4) die außerordentlichen Staatsbeiträge sollen künftighin nur an solche Lehrerinnen verabsolgt werden, welche den Anforderungen der beiden §§. 89 und 90 der Vollziehungsverordnung ein volles Genüge zu leisten vermögen; 5) alle Gemeinden, welche um Staatsbeiträge für die Arbeitslehrerinnen einkommen, haben sich fürderhin über ihre Dürftigkeit auszuweisen, so wie auch darüber, daß die Lehrerinnen von ihnen bezahlt seien und wie viel dieselben erhalten haben; 6) die Bezirksschulräthe sind zu beauftragen, kräftigst dahin zu wirken, daß Arbeitsschulen da, wo sie noch mangeln, besörderlichst ins Leben treten; 7) das Erforderliche bezüglich auf die künftige Verabsolung von Staatsbeiträgen an nur provisorisch angestellte Arbeitslehrerinnen soll ein Regulativ bestimmen. — Unter den vorstehenden Bestimmungen verstößt die dritte gegen den §. 88 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, wonach die geringste Stundenzahl wöchentlich 120 beträgt. Die fünf Monate der Winterschule sind zu 20 Wochen anzuschlagen; es sind zwar 11 Tage mehr, die aber in Berücksichtigung von Feiertagen u. dgl. wohl außer Acht gelassen werden dürfen. Somit beträgt das Minimum 120 Stunden für den Winter; im Sommer aber ist ja der Besuch der Arbeitsschule nicht obligatorisch. — Der fünfte Punkt obiger Verordnung scheint zum Theil überflüssig; denn die Gemeinden, welche einen Staatsbeitrag überhaupt ansprechen, müssen sich ja schon um der Lehrerbefoldung willen über ihre Dürftigkeit ausweisen, und somit sind ihre Vermögensverhältnisse bekannt. Die Eintreibung der Vermögensausweise ist eines der verdrießlichsten Geschäfte und veranlaßt so vieles Hin- und Herschreiben, daß eine Verminderung desselben namentlich der Gemeindräthe wegen sehr wünschenswerth erscheint.

II. Erweiterung der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, betreffend die Entlassungen aus der Gemeindeschule. Die Regierung hat auf den in Folge wiederholter Reklamationen gemachten Antrag des Kantonschulrathes den §. 19 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, das Gemeindeschulwesen betreffend, am 21. März d. J. abgeändert und ihm folgende Fassung gegeben:

„Beförderungen und Entlassungen. In Folge dieser

Prüfung und nach Maaßgabe obiger Bestimmungen (Vollziehungsverordnung S. 7. 8. 9) werden auf den Vorschlag des Lehrers von der Schulpflege und mit Genehmigung des Inspektors die Beförderungen und Entlassungen vorgenommen (Schulgesetz S. 27); jedoch kann gänzliche Entlassung aus der Gemeindschule nach vollendetem 15. Jahre (Gesetz S. 8), wenn die Aeltern bei der Schulpflege das Begehren stellen, auch am Schlusse der Sommerschule Statt finden. — Den Austretenden werden Entlassungszeugnisse ausgefertigt u. c.“ Der folgende Theil des S. 19 ist unverändert.

III. Bemerkung, betreffend den Unterricht in der Giftpflanzenkunde. Es ereignet sich so oft, daß besonders kleinere Kinder aus Naschhaftigkeit von giftigen Beeren und Blumen sich den Tod oder doch Schmerzen und Krankheit holen. Sorgsamem Aeltern, Lehrern und Freunden der Jugend ist es daher längst eine nicht unwichtige Aufgabe gewesen, die Mittel und Wege aufzufinden und zu gebrauchen, durch welche solches Unglück verhütet werden könne. Es sind Beschreibungen von Giftpflanzen mit Abbildungen erschienen, und man hat dafür gesorgt, daß beim Unterricht auch die Kenntniß der Giftpflanzen beigebracht werde u. c. Allein bald wurden die natürlichen Giftpflanzen dann nicht erkannt, weil die abgebildeten nicht deutlich und kenntlich genug, oder das Anschauungs- und Auffassungsvermögen der Kinder nicht gehörig entwickelt war, um aus dem in der Schule geschauten Bilde dann auch die verderbenbringende Pflanze selbst in Flur und Feld zu erkennen; theils war diese Kenntniß vorzugsweise den ältern Schülern beigebracht worden, während die Gefahr hauptsächlich für die jüngeren Kinder vorhanden ist, die geneigt sind, Beeren, Blumen u. dgl. sofort dem Munde zuzuführen. — Es gereichte dem Einsender dieser Zeilen zu herzlicher Freude, als er bei einem Schulbesuche in F. Bezirks L. sah, wie der dortige Unterlehrer R. M. auch darüber nachgedacht, wie er seine lieben kleinen Zöglinge vor dem Unglücke der Vergiftung bewahren könne, und wie sein Nachdenken ihm einen recht guten und nachahmenswerthen Weg gezeigt habe. Auf dem obern Rande des etwa 5 Fuß hohen Wandgetäfels — so hoch, daß keines der Kleinen mit der Hand hinaufreichen könnte — waren an der Wandseite, der die Kinder zugekehrt sind, von vorn bis hinten der Reihe nach eingesteckt die Giftpflanzen, wohl fast alle, welche in dortiger Gegend vorkommen, und zwar durch die fleißige Sorgfalt des Lehrers zum Theil in verschiedenen Entwicklungsstufen: blühend, frucht- und saamentragend. Der Inspektor überzeugte sich dann durch Befragen der einzelnen, namentlich auch der kleinsten Kinder, daß diese so die verschiedenen Giftpflanzen recht gut und zwar mit dem im Dorfe üblichen und dem allgemein gilti-

gen Namen sich gemerkt hatten. Zwar verderben nun diese Pflanzen und dienen nur diesen einen Sommer zu dem belehrenden Zwecke; nicht schwer kann aber im folgenden Jahr eine ähnliche Sammlung erneuert werden, die vor einer getrockneten, hinter Glas und Rahmen allenfalls aufbewahrten noch den Vorzug größerer Kenntlichkeit hat. R.

Kanton Basellandschaft.

I. Stiftung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Die Armen Erziehungsanstalten in Gundoldingen bei Basel, in der Thurtanne bei Trogen, zu Bättwil im Kanton Bern, in der Linthkolonie im Kanton Glarus und in Carra bei Genf ließen im Hinblick auf ihre segenvolle Wirksamkeit bei dem landwirthschaftlichen Verein von Basellandschaft den schönen Entschluß reifen, eine ähnliche Anstalt für verwahrloste Kinder armer Aeltern und für Waisen zu stiften. Dieselbe heißt landwirthschaftliche Armenanstalt, und ihre Errichtung wurde am 12. Dezember 1838 beschlossen. Der Vorstand des Vereins wurde mit der Ausführung des am gleichen Tage festgesetzten Planes beauftragt. Da der Verein für sich allein nicht hinreichende Mittel besitzt, welche die Erreichung des Zweckes ermöglichen; so hat sich der Vorstand an die Einwohnerschaft des Kantons gewendet und sie dringend zur Unterstützung der Sache aufgefordert. Zu diesem Behuf ließ er an die Gemeindräthe, Pfarrer und Lehrer am 14. Juli d. J. einen Aufruf ergehen, die Sammlung von Unterschriften zu leiten und ihm das Ergebniß einzuberichten. — Es folgen hier die einzelnen Bestimmungen.

Plan einer landwirthschaftlichen Armenanstalt für den Kanton Basellandschaft. — §. 1. Der landwirthschaftliche Verein des Kantons Basellandschaft gründet eine landwirthschaftliche Armenanstalt für Knaben. — Zweck der Anstalt. §. 2. Die landwirthschaftliche Armenanstalt hat zum Zwecke, arme Knaben unseres Kantons, für deren Erziehung in ihren Heimatgemeinden nicht auf genügende Weise gesorgt werden kann, aufzunehmen und so weit zu erziehen, daß sie bei ihrem Austritt aus der Anstalt in den Stand gesetzt sind, auf ehrliche Weise ihr Brot zu erwerben, so wie als religiös gebildete Christen und nützliche Bürger ihrem Vaterlande zu dienen. — Quellen zur Bestreitung der Unkosten. §. 3. Zur Bestreitung der sowohl zur Gründung dieser Anstalt, als auch zu ihrem ferneren Unterhalte entstehenden Unkosten, so wie zur allmäligen Anlegung eines Fonds, sollen folgende Hülfquellen eröffnet werden: a) der Landrath ist in einer Bittschrift um einen jährlichen Beitrag an die Anstalt anzu-